

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 10/4368 —**

**Immissionsbedingte Schadstoffbelastungen landwirtschaftlicher Nutzflächen**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 626 – 0022/7 – hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Stoffliche Belastungen von Böden aus unterschiedlichen Emissionsquellen stellen in der Bundesrepublik Deutschland ein vorrangiges Bodenschutzproblem dar. Die Bundesregierung ist auf die Problematik des Eintrags von Stoffen in den Boden, insbesondere im Hinblick auf Schwermetalle und andere persistente Stoffe, in der im Februar dieses Jahres vom Kabinett verabschiedeten Bodenschutzkonzeption ausführlich eingegangen und hat dort Lösungsansätze zur Behandlung der daraus resultierenden Probleme aufgezeigt. Es ist damit zu rechnen, daß im kommenden Jahr ein auf der Grundlage dieser Lösungsansätze und entsprechender Überlegungen der Länder abgestimmter Maßnahmenkatalog vorgelegt werden kann. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob bestehende oder in der gesetzgeberischen Behandlung befindliche Regelwerke im Hinblick auf den Schutz des Bodens noch strenger Anforderungen unterliegen müssen.

Bisher liegen keine flächendeckenden Informationen über Art und Umfang stofflicher Belastungen der Böden vor. Auch fehlen ausreichende Kenntnisse über die Schadwirkung von Stoffen auf die verschiedenen Bodenfunktionen und im Hinblick auf den Transfer Boden/Pflanze bzw. Boden/Grundwasser. Im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmung über Maßnahmen zum Schutz des Bodens wurde eine Sonderarbeitsgruppe „Datenbeschaffung, Informationsgrundlagen“ beauftragt, die Anforderungen an ein

Informationssystem zu präzisieren, mit dessen Hilfe Art und Umfang von Bodenbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden können.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Durch Emissionen von Industrie, Gewerbe und Verkehr und von Deponien ergibt sich für eine zunehmende Zahl landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Schadstoffbelastung, die gerade noch im Bereich der zulässigen Grenzwerte liegt bzw. die diese auch oft überschreitet. Eine besondere Gefährdung geht von Schwermetallen aus, die landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen belasten, sich dort anreichern und auch eine Kontamination von Nahrungs- und Futtermitteln bewirken.

Welche Maßnahmen ergreifen die Bundesregierung und die Landesregierungen, um die Belastung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen mit Schadstoffen wie Schwermetallen zu verhindern und um belastete Standorte zu sanieren?

Einwirkung von Schadstoffen wie Schwermetallen auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen sind nicht gänzlich auszuschließen. Notwendig ist, durch Begrenzungsmaßnahmen an allen Quellen der Schadstoffe ein Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau zwischen dem Eintrag von Schadstoffen und den natürlichen Regelungsfunktionen des Bodens anzustreben. Auf längere Sicht muß die Abgabe unerwünschter Stoffe über Luft und Wasser oder unmittelbar über den Boden soweit wie möglich durch Kreislaufführung oder Reststoffmanagement ersetzt werden.

Wesentliche Instrumente zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen von Böden sind die Durchsetzung und Überwachung der relevanten Vorschriften des Immissionsschutzes, der Abfallbe seitigung (einschließlich Klärschlammverordnung), des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts, des Wasserrechts sowie des Chemikalienrechts.

Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Luftreinhaltepolitik zuzumessen.

Mit der TA Luft 1983 wurden insbesondere die Immissionswerte an den neuesten Erkenntnisstand angepaßt. Damit wurden erstmals auch besonders empfindliche Pflanzen und Tiere sowie Lebens- und Futtermittel geschützt. So müssen z.B. für die Schwermetalle Blei, Cadmium und Thallium und deren anorganische Verbindungen als Bestandteile des Staubniederschlages in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die überhöhten Bodenbelastungen berücksichtigt werden. Die Sonderfallprüfung der TA Luft (Nr. 2.2.1.3) liefert hierfür einen Ansatzpunkt.

Wo die Immissionswerte für diese Schwermetalle erreicht sind oder überschritten werden, dürfen Neuanlagen bestimmte Zusatzbelastungswerte nicht überschreiten. Analoge Regelungen wurden für den Staubniederschlag, für Fluor und anorganische gasförmige Fluorverbindungen und Schwefeldioxid festgelegt.

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 1985 eine weitere Novelle zur TA Luft (Teil 3) beschlossen. Die Emissionswerte der TA Luft wurden an den neuesten Stand der Technik angepaßt. Dabei ergeben sich auch erhebliche Verschärfungen bei den Schwermetallen Cadmium, Quecksilber, Nickel, Blei und Kupfer. Da die neue TA Luft ein umfassendes Konzept zur Sanierung von Altanlagen enthält, ist sichergestellt, daß auch die bestehenden Anlagen nach Ablauf bestimmter Fristen die Anforderungen an Neu-anlagen erfüllen müssen.

Der Bundesrat hat der TA Luft am 18. Oktober 1985 mit Änderungen zugestimmt, die zur Zeit geprüft werden.

Durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Einführung bleifreien Benzins werden die Blei-emissionen aus dem Bereich des Kraftfahrzeugverkehrs in den nächsten Jahren spürbar abnehmen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die zunehmende Verwendung bleifreien Benzins zu einer deutlichen Verringerung der Belastung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen durch Blei führen wird.

Im Bereich der Klärschlammaufbringung wird im Rahmen der spätestens 1988 zu novellierenden Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu prüfen sein, ob deren Grenzwerte verschärft oder zusätzliche Stoffe in die Überprüfung nach § 7 Abs. 4 bzw. Abs. 7 AbfKlärV aufgenommen werden müssen.

Der in der parlamentarischen Behandlung befindliche Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) enthält zahlreiche Regelungen, deren Ziel es ist, durch die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt die ökologischen Risiken des Pflanzenschutzes zu vermindern.

Zur Sanierung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden verschiedene Methoden mit unterschiedlichem Erfolg angewendet. Abtrag (Ausskofferung) belasteter Böden und Austausch mit unbelastetem Boden ist nur in seltenen Fällen sinnvoll und nur als äußerstes Mittel zu vertreten. Unter Umständen kommen Tiefumbroch oder Überdecken mit nicht kontaminiertem Boden in Frage. Vor einer – meist kostspieligen – Sanierung sollte geprüft werden, ob Nutzungsänderungen bzw. acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen wie Kalkung und Fruchtartenwahl nicht vorzuziehen sind. Verschiedene technische Verfahren zur Dekontamination von Böden auf biologischem, chemischem oder physikalisch-technischem Weg befinden sich in der Entwicklung bzw. Erprobung. Für deren Anwendung auf praktische Bedingungen in der Landwirtschaft gibt es allerdings noch keine befriedigenden Lösungen.

Die Bundesregierung fördert die Erforschung, Erprobung und Entwicklung dieser und anderer Maßnahmen zur Sanierung geschädigter Böden im Rahmen des Forschungsschwerpunktes Bodenforschung (vgl. Bundesanzeiger vom 23. Mai 1985).

Über besondere Maßnahmen der Landesregierungen hat eine Umfrage unter den Bundesländern ergeben:

***Baden-Württemberg***

Maßnahmen zur Sanierung belasteter Standorte wurden bisher auf ca. 18 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen durchgeführt. Es handelt sich dabei um Flächen, die durch Aufbringung von Neckarschlamm stark mit Cadmium belastet wurden (über 10 Milligramm Cadmium je kg Boden). Die Sanierung wurde mit Mitteln des Bundes und des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Weitere ca. 18 ha stehen noch zur Sanierung an.

***Hamburg***

Seit sechs Jahren führt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft Pflanzenuntersuchungen auf schwermetallbelasteten Flächen (ältere Spülfelder) durch. Erstmals wurden 1984 die Pflanzenuntersuchungen auch auf ausgewählte persistente Chlorkohlenwasserstoffe ausgedehnt. Aufgrund der ermittelten Schadstoffgehalte in den Pflanzen übersendet die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft den Landwirten und Gärtnern Anbauempfehlungen, die weitgehend eingehalten werden und so zu einer erheblichen Verringerung der Vermarktungsverbote für die menschliche Ernährung führten. Neben diesem Programm werden im Rahmen der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung laufend Untersuchungen durchgeführt.

***Hessen***

In mehrjährigen umfangreichen Untersuchungen wurde ein vollständiger Überblick über die Schwermetallsituation landwirtschaftlich genutzter Böden in Hessen erarbeitet. Der zusammenfassende Bericht wird in Kürze veröffentlicht.

***Niedersachsen***

Emissionsbedingte Schadstoffbelastungen gibt es an den Hüttenstandorten Nordenham und Oker/Harlingerode. Die Flächen sind durch Blei und Cadmium belastet.

Zur Reduzierung der Emissionsbelastungen hat die Landesregierung die Hüttenwerke veranlaßt, entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Emissionen durchzuführen. Hierzu gehören:

- a) in Nordenham u. a. die Verbesserung der Entstaubungsanlagen bei der Bleiraffination und den Schachtofen, eine neue Abgasreinigung für die Schlackengranulation sowie die Errichtung einer Lagerhalle für bleihaltige Einsatzstoffe,
- b) in Oker/Harlingerode u. a. die Gesamtsanierung der Zinkhütte, die Umstellung von primärer auf sekundäre Bleiverhüttung, die Erneuerung und Verbesserung der Luftfilteranlagen sowie der Bau einer Halle zur Lagerung zum Umschlag schwermetallhaltiger Materialien.

Daneben werden zur Sanierung belasteter Standorte seit 1981 Großversuche in Verbindung mit Tiefumbruch und gezielten Düngungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Versuche bedürfen jedoch einer längeren Laufzeit, bevor konkrete Schlußfolgerungen daraus gezogen werden können.

### *Nordrhein-Westfalen*

Zur Koordinierung entsprechender Untersuchungen sollen die bei verschiedenen Dienststellen in unterschiedlichen Untersuchungen gewonnenen Belastungswerte zu einem größeren Datenbestand zusammengefaßt werden (Schwermetallkataster). Hauptziel wird die Ausweisung von Flächen mit unterschiedlichen Schwermetallpotentialen sein, um daraus Entscheidungen für administrative Zwecke in den Bereichen der landwirtschaftlichen Beratung, der Planung und des Bodenschutzes ableiten zu können. Für die Durchführung des Vorhabens müssen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Betretungs- und Untersuchungsrecht, Weitergabe von Ergebnissen) noch geschaffen werden.

2. In welchen konkreten Fällen werden und wurden von den zuständigen Behörden Nutzungsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote aufgrund von Schadstoffbelastungen ausgesprochen, bei welchen Belastungswerten (und welchen Stoffen) ist das für die einzelnen dort wachsenden Pflanzenarten der Fall?

Wie groß ist die Gesamtfläche, die als kontaminiert gilt und für die Nutzungsverbote und -beschränkungen erlassen wurden, wie viele Einzelflächen von welcher Größe sind das und wo liegen diese (bundesweite Aufstellung)?

Der Bundesregierung liegen keine flächendeckenden Informationen zur Beantwortung dieser Frage vor. Eine Umfrage unter den Bundesländern hat ergeben:

### *Baden-Württemberg*

Bisher wurden für insgesamt ca. 199 ha Nutzungsbeschränkungen bzw. Anbauempfehlungen ausgesprochen. Nähere Einzelheiten dazu sind enthalten in der Drucksache 9/732 des Landtages von Baden-Württemberg vom 13. November 1984 (Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN über Schadstoffbelastungen der Böden) und im Erlaß des baden-württembergischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Schwermetallbelastung von Böden vom 1. Oktober 1980 (GABl 1980, S. 1186 bis 1188).

Nutzungsbeschränkungen wurden bzw. werden dann ausgesprochen, wenn Bodenbelastungen mit Blei, Cadmium und Thallium teilweise auch in Verbindung mit entsprechenden Immissionen zu einer Überschreitung der vom Bundesgesundheitsamt für die genannten Elemente herausgegebenen Richtwerte in pflanzlichen Lebensmitteln geführt haben bzw. führen.

Im Falle der Bodenbelastung mit Hexachlorbenzol (vgl. Drucksache 9/732) gab die Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes für HCB in der Milch eines landwirtschaftlichen Betriebes den Anlaß zu Anbauempfehlungen.

### *Hamburg*

Nutzungsverbote wurden nicht ausgesprochen, Nutzungsbeschränkungen wurden in Form von Anbauempfehlungen erlas-

sen, d. h. Verzicht auf spezielle Kulturen (z. B. Sellerie, Grünkohl) oder Verwendungsverbote (z. B. Weizen nur als Futtermittel).

Die Gesamtfläche, die als kontaminiert gilt und landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, beträgt ca. 190 ha. Davon liegen ca. 150 ha (neun Spülfelder unterschiedlicher Größe) im Gebiet Süderelbe und ca. 40 ha in Moorfleet.

#### *Hessen*

Im Zusammenhang mit der 1979 bekanntgewordenen HCH-Kontamination landwirtschaftlich genutzter Böden durch Verwehungen von HCH-Rückständen aus der früheren Lindanproduktion in Gernsheim wurden von der Landwirtschaftsverwaltung Empfehlungen für Anbaubeschränkungen herausgegeben, die den einzelnen betroffenen Landwirten mitgeteilt wurden. Diese reichen von dem Verzicht auf den Anbau von Kulturpflanzen, die der menschlichen Ernährung bzw. Futtermittelgewinnung dienen, der ausschließlichen Nutzung zur Saatgutproduktion bis zum Anbau unempfindlicher Kulturen auf den Flächen mit geringerer Belastung.

Im Raum Gernsheim/Biebesheim in der Umgebung der ehemaligen Lindanproduktion der Firma Merck sind rund 200 ha mit HCH-Rückständen kontaminiert, davon rund 50 ha hoch belastet. Im ehemaligen Rieselgebiet der Gemarkung Weiterstadt sind rund 150 ha durch die jahrzehntelange Verrieselung ungeklärter Abwässer aus Haushalten, Gewerbe und industrieller Produktion durch organische Schadstoffe und Schwermetalle in sehr unterschiedlichem Umfang belastet.

Neben den vorgenannten schwerwiegenden Fällen sind in Hessen noch einige begrenzte Fälle von Belastungen als Folge der landwirtschaftlichen Verwertung schwermetallbelasteter Klärschlämme bekanntgeworden. Dabei spielt insbesondere Cadmium eine Rolle. Hier wurden durch Kalkung und Verzicht auf besonders cadmiumempfindliche Pflanzen die notwendigen Konsequenzen gezogen.

#### *Niedersachsen*

Nutzungsbeschränkungen bzw. -verbote wurden bisher nicht ausgesprochen.

#### *Nordrhein-Westfalen*

Nutzungsbeschränkungen bzw. -verbote sind bisher nur für einige kleinere Flächen im Raum Hagen ausgesprochen worden (4 ha), die zu stark mit Klärschlamm gedüngt worden waren und infolgedessen einen die Grenzwerte der Klärschlammverordnung weit übersteigenden Gehalt an Schwermetallen aufwiesen. Im übrigen sind für belastete Flächen (im Ruhrgebiet, bei Stolberg und Lengerich) nur Nutzungsempfehlungen gegeben worden.

Genaue Angaben über Größe und Lage der belasteten Böden sind erst möglich, wenn das in Aussicht genommene Bodenbelastungskataster fertiggestellt ist.

**Rheinland-Pfalz****a) Krautschied/Westerwald**

Im Umfeld einer Akkumulatorenfabrik ist der Bleigehalt auf über 500 mg/kg Boden angestiegen. Nach etwa 500 m sinkt der Wert schnell auf unter 100 mg/kg Boden ab. Die beeinträchtigte Fläche von ca. 80 ha wird zu ca. 70 % als Grünland und zu 30 % als Acker genutzt. Dazu liegt ein von der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer erstelltes Gutachten vor. Es wurde eine Nutzungsausfallzone festgelegt, die überwiegend Grünland aufweist.

**b) Braubach bei Koblenz**

Dieser Standort befindet sich im Umfeld einer Blei- und Silberhütte. Auch mit speziellen Düngungsmaßnahmen ( $P_2O_5$ ) ist der Gehalt an Blei nicht mehr unter einen Wert von 1500 mg/kg Boden zu drücken. Die betroffene Fläche beträgt rund 100 ha. Das ehemals mit Reben bestockte Gelände wurde aufgegeben. Der erzeugte Wein wurde seinerzeit beschlagnahmt. Ein kausaler Zusammenhang konnte jedoch nicht eindeutig nachgewiesen werden. Heute sind dort in ganz geringem Umfang Liebhabergärten angelegt. Auch für diesen Standort liegt ein Gutachten der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer vor.

Im Siedlungsbereich dürfen vor allem bestimmte Blattgemüse (Feld-, Endivien-, Kopfsalat, Mangold, Spinat, Lauch) und Beerenobst nicht angebaut werden. Der Verursacher hat außerdem die Möglichkeit, belastetes Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von 50 cm auszutauschen.

**c) Rhein-Gönheim bei Ludwigshafen**

Die betroffene Fläche von 40 ha liegt im Umkreis der Aluminiumhütte Alcan. Die Flurbelastung führt hier zu Ertragsverlusten bis zu 60 %. Am stärksten betroffen zeigen sich Winterung und Mais. Sommerung reagiert nur wenig und Hackfrüchte sowie Gemüse werden gar nicht beeinflusst und deshalb bevorzugt angebaut. Trotz weitestgehender Reduzierung des Schadstoffaustausches ist die Belastung nicht unter den Schädigungsgrenzwert zu drücken. Direkt betroffen ist eine Fläche im Umkreis bis zu 300 m um den Emittenten. Die Beeinflussung endet bei rund 700 bis 800 m.

**d) Hamm/Eich bei Worms**

1979 kam es in Gemarkungsteilen (ca. 200 ha) zu Höchstmengenüberschreitungen von Beta-HCH in der Milch aufgrund von kontaminiertem, wirtschaftseigenem Futter. Emittent war eine Depo-nie auf der anderen Rheinseite. Mit der Windtrift gelangten die Schadstoffe auf die landwirtschaftlich genutzten Böden. Eine Tiefenverlagerung von Beta-HCH waren nicht nachzuweisen. Ständige Kontrollen ergaben den Beweis für einen zügigen Abbau des Schadstoffes.

Im Zusammenarbeit mit der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung wurde eine Änderung der Nutzung von belasteten Flä-

chen vorgenommen. Von den betroffenen Feldern wird kein Futter mehr für Milchvieh gewonnen. Ferner verzichtete man vorübergehend auf den Anbau von Blattgemüse, während der Anbau anderer Fruchtarten keiner Beschränkung unterworfen war. Nach sechs Jahren ist der Schadstoff soweit abgebaut, daß keine weiteren Regelungen erforderlich sind.

e) Sprendlingen bei Bingen

Auch an diesem Standort kam es zu windgetragenen Immissionen von Beta-HCH, ausgehend von einer Deponie. Die Empfehlungen zur landwirtschaftlichen Nutzung waren die gleichen wie im Fall von Hamm/Eich.

f) Höhr-Grenzhausen bei Koblenz

Im Umfeld von Flouremittenten (Keramikindustrie) kam es wiederholt zu Schäden an Pflanzen. Entsprechend dem Verursacherprinzip wird den Firmen auferlegt, den Schadstoffausstoß zu reduzieren.

*Saarland*

Keine Nutzungsbeschränkungen oder -verbote wegen immisionsbedingter Schadstoffbelastung.

*Schleswig-Holstein*

Bekannt sind Bodenkontaminationen im Raum Brunsbüttel (Cadmium) und unter Stahlhochbrücken (Blei). Auf die Bleibelastung unter Stahlhochbrücken wird in der Drucksache 10/1164 des schleswig-holsteinischen Landtages vom 4. Oktober 1985 (Antwort der Landesregierung – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – auf die Kleine Anfrage der SPD zu Bleibelastungen von Boden und Bewuchs im Bereich von Brücken und Stahlkonstruktionen) eingegangen.

Zur Cadmiumbelastung im Raum Brunsbüttel:

Die belastete Fläche beträgt insgesamt ca. 150 ha, davon landwirtschaftlich genutzt 7 ha; Gärten ca. 3 ha. Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind abhängig von der Nutzung und von den Belastungswerten; im einzelnen:

Haus- und Kleingärten

bis 3 mg Cadmium/kg Boden

- Einschränkung der Bodennutzung nicht erforderlich
- Erhaltung einer neutralen Bodenreaktion auf gemüsebaulich genutzten Flächen

3–5 mg Cadmium/kg Boden

- Verzicht auf Anbau von Wurzel- und Blattgemüse
- ausreichende Kalk- und Humusversorgung
- Tiefumbruch

über 5 mg Cadmium/kg Boden

- Verzicht auf jede gemüsebauliche Nutzung
- Bodenaustausch

Grünlandflächen

eingeschränkte Nutzung

- Ernteprodukte nach dem Futtermittelgesetz nicht verkehrsfähig (als Alleinfutter nicht zugelassen)
- Verwendung im eigenen Betrieb möglich, sofern es nicht als Alleinfutter verabreicht wird.

3. Welche Behörden und Institutionen sind auf Bundesebene und in den Ländern für die Überwachung der Immissionen und Schadstoffbelastung zuständig, denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesetzt sind, und welche sind dafür zuständig, Auflagen und Verbote zu erteilen, die notwendig werden, wenn Grenzwerte überschritten werden?

Sind diese Behörden (personell und organisatorisch) in der Lage, die Einhaltung von Auflagen auch zu überwachen?

Überwachungsaufgaben nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und den zu seiner Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen auf Bundesebene den zuständigen Verwaltungen der Deutschen Bundesbahn, den Trägern der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit deren Betriebsgesetze dies vorsehen.

Im übrigen sind die Länder für derartige Überwachungsaufgaben zuständig. Analog gilt dies für die Bereiche des Wasser- und Abfallrechts.

Die angesprochenen Stellen der Bundesverwaltung sind personell und organisatorisch in der Lage, die ihnen obliegenden Überwachungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Länder haben bezüglich der dortigen Zuständigkeiten folgendes mitgeteilt:

*Baden-Württemberg*

Für die Überwachung von Immissionen sind die Gewerbeaufsichtsbehörden zuständig. Nutzungsbeschränkung bzw. Anbauempfehlungen werden von der Landwirtschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung ausgesprochen.

Die zuständigen Behörden sind in der Lage, die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen auch zu überwachen.

*Hamburg*

In Hamburg ist die Umweltbehörde insgesamt für die Überwachung der Immissionen und Schadstoffbelastungen zuständig.

Bisher ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Überwachung für die Einhaltung von Auflagen.

Die gesundheitliche Bewertung erfolgt durch die Gesundheitsbehörde, die auch für die Lebensmittelüberwachung zuständig ist.

Futtermittel werden auf der Grundlage der Futtermittelverordnung durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft überwacht.

#### *Hessen*

Die Überwachung der landwirtschaftlich genutzten Böden liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung für Landwirtschaft und Landentwicklung. Ausdrücklich durch Rechtsvorschriften festgelegt ist dies in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Klärschlammverordnung. Für diesen Aufgabenbereich der Landwirtschaftsverwaltung ist die Frage zu bejahen, ob diese Behörden personell und organisatorisch in der Lage sind, die Einhaltung der Auflagen zu überwachen.

#### *Niedersachsen*

Die Überwachung der Immissionen in den Betrieben obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden.

Die kontinuierliche Luftschaadstoff erfassung durch das lufthygienische Überwachungssystem Niedersachsen obliegt dem Niedersächsischen Landesamt für Immissionsschutz.

Für die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften sind die Bezirksregierungen zuständig (amtl. Futtermittelüberwachung).

#### *Nordrhein-Westfalen*

Für Überwachung der Immissionen und Schadstoffbelastung sind zuständig:

- Für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Luft die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
- für die Überwachung der Klärschlammaufbringung die Kreise und kreisfreien Städte bzw. der Regierungspräsident,
- für die Durchführung der Gülleverordnung die Kreise und kreisfreien Städte,
- für die Durchführung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmen genverordnung die Kreisordnungsbehörde,
- für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

Notwendige Anordnungen bei Grenzwertüberschreitungen oder festgestellten Verstößen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften werden von den genannten zuständigen Behörden getroffen. Die Einhaltung erteilter Auflagen wird überwacht. Generelle Überwachungsmaßnahmen (ohne Vorliegen eines speziellen Verdachtes) werden stichprobenartig durchgeführt.

***Rheinland-Pfalz***

Die chemischen Untersuchungen werden überwiegend von der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer und dem Institut für Bodenkunde der Landeslehr- und Versuchsanstalt Speyer durchgeführt.

Auflagen und Verbote erteilen die Bezirksregierungen in der Funktion als Obere Immissionsschutz- bzw. Abfallbeseitigungsbehörde und im Zusammenwirken mit den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die genannten Institutionen sind personell und organisatorisch in der Lage, die Einhaltung von Auflagen zu überwachen.

***Saarland***

Zur Überwachung der Immissionen und Schadstoffbelastung, denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgesetzt sind, werden die einschlägigen Messungen vom staatlichen Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten, Malstatter Str. 17, 6600 Saarbrücken, oder einer anderen Stelle im Sinne der Bekanntgabe der für die Durchführung von Emissions- und Immissionsmessungen nach den §§ 26 und 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Stellen vom 11. April 1984 (Amtsblatt des Saarlandes S. 519) im Auftrag des Ministers für Umwelt oder des Ministers für Wirtschaft durchgeführt.

Für die Überwachung der Schadstoffbelastung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Schwermetallen ist das Landesamt für Umweltschutz, Hellwigstraße 14, 6600 Saarbrücken, im Sinne der nach § 15 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz ergangenen Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 aufgrund des Artikels 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Vollzug der Abfallgesetze vom 7. Februar 1983 (Amtsblatt des Saarlandes S. 153) zuständig.

Darüber hinaus gibt es keine rechtsverbindlichen Vorschriften, bei der Überschreitung bestimmter Grenzwerte für toxische Schwermetalle in Böden Auflagen mit Verboten zu erteilen. Insofern ist auch keine besondere Regelung der Zuständigkeiten vorhanden.

Die zuständigen Behörden sind erfahrungsgemäß personell und organisatorisch in der Lage, die Einhaltung von Auflagen in angemessener Weise zu überwachen.

***Schleswig-Holstein***

Gewerbeaufsichtsämter sind für die Überwachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig. Örtliche Ordnungsbehörden (Bürgermeister und Amtsvorsteher) sind für die Gefahrenabwehr zuständig.

4. Bauern, deren Flächen durch die Einwirkung von Immissionen geschädigt werden oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wer-

den dürfen, sind die direkt durch eine unzureichende Umweltvorsorgepolitik Geschädigten.

Erhalten die Bauern für den dadurch verursachten Ertragsausfall eine Entschädigung, wie hoch ist diese Entschädigung, und wer muß diese Entschädigung bezahlen?

Auf die Frage der Entschädigung von Landwirten im Falle der Kontamination landwirtschaftlicher Flächen ist die Bundesregierung ausführlich in der Antwort auf die Kleine Anfrage der SPD zur Schadstoffhöchstmengenverordnung (Drucksache 10/2264 vom 7. November 1984), Frage 12, eingegangen.

Aus den Ländern liegen dazu folgende Informationen vor:

#### *Baden-Württemberg*

Landwirte, für deren Nutzflächen infolge zu hoher Cadmiumbelastung durch Aufbringung von Neckarschlamm Nutzungsbeschränkungen ausgesprochen werden mußten, erhielten bzw. erhalten eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von jährlich 2 100 DM/ha bei landwirtschaftlicher Nutzung und 3 500 DM/ha bei gärtnerischer Nutzung. Die Mittel werden vom Land Baden-Württemberg aufgebracht.

#### *Hamburg*

In Hamburg wurden noch keine Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Für Ertragsausfälle (bedingt durch Vermarktungsverbote) landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Produkte von Spülfeldern wurden Entschädigungen an die Bewirtschafter gezahlt.

#### *Hessen*

Bei der HCH-Belastung im Raum Gernsheim steht die Verursachung durch die Firma Merck fest. Diese zahlt für die von der Landwirtschaftsverwaltung festgestellten Ertragsausfälle aufgrund der empfohlenen Anbaubeschränkungen den Landwirten (ohne Anerkennung einer Rechtsgrundlage) Entschädigungen.

In dem ehemaligen Rieselgebiet Weiterstadt ist die Verursachung Jahrzehnte nach der Beendigung der Verrieselung nicht mehr exakt einzelnen Verursachern zuzuweisen. Die Landwirte erhalten bisher für die von ihnen einzuhaltenden Wirtschaftsbeschränkungen keine Entschädigungen.

#### *Niedersachsen*

Entschädigungsregelungen erfolgen bisher ausschließlich auf privatrechtlicher Basis zwischen Verursacher und Betroffenen.

#### *Nordrhein-Westfalen*

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Flächen durch Immissionen benachbarter Industriebetriebe nachweislich geschädigt werden, erhalten vom Verursacher eine Entschädigung. Über die Anzahl der betroffenen Betriebe sowie über die Höhe der Entschädigun-

gen liegen keine Angaben vor; sie können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht beschafft werden.

#### *Rheinland-Pfalz*

In einigen Fällen wurden Entschädigungen für Ertrags- und Nutzungsausfälle bzw. die Kosten für die Flächensanierung von den Verursachern gezahlt. Von staatlicher Seite werden bislang keine Entschädigungen übernommen.

#### *Saarland*

Von Amts wegen wurden bislang für immissionsbedingte Ertragsausfälle keine Entschädigungen an Landwirte ausbezahlt.

#### *Schleswig-Holstein*

Im Falle Cadmium (Raum Brunsbüttel) – vgl. Antwort zu Frage 2 – hat der Verursacher die an ihn gestellten Auflagen eingehalten und inzwischen die Produktion eingestellt. Die Sanierung der Fläche wurde z. T. vom Verursacher, z. T. vom Land übernommen. Im übrigen wird auf Drucksache 10/1164 (vgl. Antwort zu Frage 2) verwiesen.

5. Wer muß die Kosten für die Sanierung einer kontaminierten Fläche bezahlen, deren Nutzbarkeit durch die Belastung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird?

Gilt hier

- das Verursacherprinzip,
- das Gemeinlastprinzip?

Unter welchen Voraussetzungen/Bedingungen hat der geschädigte Grundstücksbesitzer Anspruch auf Sanierung seiner Flächen und Entschädigung für Wertminderung und Nutzungseinschränkung?

Im Umweltrecht gilt allgemein das Verursacherprinzip.

Wird also der Verursacher einer Belastung in vollem Umfang zum Ausgleich des von ihm verursachten Schadens herangezogen?

Wird der Schaden von der Gesellschaft übernommen, wenn der Verursacher nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Läßt sich ein Verursacher nicht feststellen oder kann er aus anderen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, kann das Verursacherprinzip nicht realisiert werden. Mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften, die nach dem Gemeinlastprinzip eine staatliche Kostenübernahme vorsehen, hat in diesem Fall grundsätzlich der betroffene Grundstückseigentümer etwaige Sanierungskosten zu tragen. Wenn ein Verursacher nicht mehr heranzuziehen oder nicht bekannt ist, wird auch der Einsatz öffentlicher Mittel zur Abwendung von akuten Gefahren für die Allgemeinheit gerechtfertigt sein.

6. Plant die Bundesregierung die Einführung eines Fonds zur Regelung von Umweltschäden und Belastungen, der von der Gesamtheit der (tatsächlichen und potentiellen) umweltschädigenden Betriebe entsprechend dem Umfang und der Gefährlichkeit zu finanzieren wäre?

Welche anderen Möglichkeiten zur Regelung der Haftung für Umweltschäden sieht die Bundesregierung, und beabsichtigt sie, hier für den Geschädigten bessere Lösungen im Deutschen Bundestag einzubringen?

Um einen wirkungsvollen Schutz vor Umweltbelastungen und Schädigungen zu erreichen, stellt die Umkehr der Beweislast bei der Feststellung des Verursachers ein sehr wirkungsvolles Instrument dar; durch dieses Instrument konnten in Japan beachtliche Verbesserungen des Schutzes der Umwelt und der Bevölkerung erreicht werden.

Welche Position hat die Bundesregierung hierzu? Hat sie Maßnahmen ergriffen, um die Umkehr der Beweislast bei Umweltschäden einzuführen?

Auf dem Gebiet des Immissionsschutzes reicht das geltende Haftungsrecht nach Auffassung der Bundesregierung derzeit aus. Es bestehen verschiedene Rechtsgrundlagen für eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers einer genehmigten Anlage; zu nennen sind hier insbesondere der Schadensersatzanspruch nach § 14 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der den gesamten Schaden umfaßt, der auf die Einwirkung der genehmigten Anlage zurückzuführen ist, sowie der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daneben steht selbstverständlich die Verschuldenshaftung des Betreibers nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei u. U. zugunsten des Geschädigten Beweiserleichterungen eingreifen können.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, umgehend Maßnahmen zur Verhinderung der Belastung von Boden und Umwelt durch Chemikalien zu ergreifen, und wenn ja, welche Maßnahmen sind das im einzelnen, und bis wann werden diese umgesetzt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Maßnahmen zur Verhinderung der Belastung der Umwelt, d. h. des Bodens, des Wassers und der Luft, durch Chemikalien können in den verschiedenen Stadien des Umgangs mit Chemikalien von der Herstellung bis zur Beseitigung von Abfällen ergriffen werden. Mit dem Chemikaliengesetz ist erstmals eine übergreifende Rechtsgrundlage für Maßnahmen im frühestens sinnvollen Zeitpunkt geschaffen worden. Von den Instrumenten dieses Gesetzes wird zum Zwecke des Umweltschutzes erstmals mit dem Entwurf der Gefahrstoffverordnung Gebrauch gemacht. Die darin enthaltenen Verbote des Inverkehrbringens von dioxinhaltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen und das Verwendungsverbot von Pentachlorphenol in Innenräumen sind Maßnahmen, die im Laufe des Jahres 1986 in Kraft treten sollen.

Außer dem Chemikaliengesetz bieten eine Reihe von anderen Gesetzen die Handhabe für gezielte Maßnahmen. Das Bundeskabinett hat am 18. Dezember 1985 die Verordnung zur Emis-

sionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) verabschiedet. Diese Stoffe werden als Lösemittel in Anlagen zur Oberflächenbehandlung, in Extraktionsanlagen und in chemischen Reinigungen eingesetzt. Da die Verordnung auf den vermehrten Einsatz geschlossener Anlagen hinzielt, wird sowohl die Belastung der Luft mit Halogenkohlenwasserstoffen als auch der Eintrag dieser Schadstoffe in den Boden über das Abwasser weitgehend verhindert.

8. Die Bundesregierung hat mit ihrer Bodenschutzkonzeption eine umfangreiche Liste von geplanten/notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz zusammengestellt, durch die zumindest eine gewisse Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden und der Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit ermöglicht werden könnte.

Bis wann ist eine vollständige Umsetzung der in der Bodenschutzkonzeption zusammengefaßten Maßnahmen zu erwarten, und welche Vorhaben der Konzeption wurden bisher von der Bundesregierung eingebracht, welche wurden verabschiedet, welche traten in Kraft?

Was sind die Gründe dafür, daß praktisch noch keiner der Inhalte der groß angekündigten Bodenschutzkonzeption, die mit erheblicher Verspätung mit großem öffentlichem Aufwand im Januar 1985 vorgestellt worden ist, bisher weder eingebracht noch durchgesetzt worden ist?

Wie muß bei den augenblicklichen Mehrheitsverhältnissen die Absicht der Bundesregierung zur Verbesserung des Bodenschutzes angesichts der bisherigen Leistungsbilanz (auf diesem Gebiet) eingestuft werden?

Glaubt die Bundesregierung, es verantworten zu können, in diesem wichtigen Bereich der Umweltpolitik zwar Programme zu erarbeiten (vorzustellen), bisher aber praktisch keine konkreten Maßnahmen initiiert und durchgesetzt zu haben?

Bodenschutz ist eine neue und zentrale Aufgabe der Umweltpolitik. Die Umsetzung der Bodenschutzkonzeption, die die Bundesregierung am 6. Februar 1985 beschlossen hat (BT-Drucksache 10/2977), erfolgt – gemeinsam mit den beteiligten Bundesressorts und den Ländern – Zug um Zug. Die Bundesregierung hat bereits jetzt zahlreiche in der Bodenschutzkonzeption vorgesehene Maßnahmen auf den Weg gebracht, u. a.

— Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 1985), BR-Drucksache 349/85:

Drastische Verschärfung der anlagenbezogenen Grenzwerte, Sanierung von Altanlagen.

— 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz; BT-Drucksache 10/3973:

Verschärfung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser für bestimmte gefährliche Stoffe, z. B. Schwermetalle und organische Halogenverbindungen, nach dem „Stand der Technik“ (§ 7 a WHG). Festlegung von Anforderungen nach dem Stand der Technik auch für Indirekteinleiter. Überprüfung der Anforderungen an den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, vor allem Kanalisationen, Regenrückhaltebecken und ähnlichem (§ 18 b WHG); Ergänzung des WHG hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19 g, 19 h WHG).

— 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz; BT-Drucksache 10/2885:

Aufnahme eines Gebots zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Schadlose Restbeseitigung von Pflanzenschutzmitteln (Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 14 Abfallbeseitigungsgesetz).

— „Artenschutznovelle“ zum Bundesnaturschutzgesetz; BR-Drucksache 251/85:

Schutz der Naturgüter „an sich“ (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ausdrücklicher Schutz von seltenen und gefährdeten Biotopen (§ 8 BNatSchG).

— Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz); BT-Drucksache 10/1262:

Grundsätzliche Untersagung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, soweit diese nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 6 E-PflSchG). Nichtzulassung von Pflanzenschutzmitteln, die schädliche Auswirkungen auf Boden und Grundwasser haben (§ 13 E-PflSchG).

— 3. Änderungsgesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen und Bundesverkehrswegeplan 1985; BT-Drucksache 10/4389:

Bei der Durchführung des Bundesverkehrswegeplanes 1985, der entsprechend der Bodenschutzkonzeption verstärkte Investitionen zugunsten des Eisenbahnverkehrs vorsieht, werden beim Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen ökologische Auswirkungen einschließlich der Belange des Bodenschutzes in besonderer Weise berücksichtigt. Bei der Anpassung des Bundesfernstraßennetzes an die Verkehrsentwicklung sind bei der Bedarfsplanung insbesondere Belange des Umweltschutzes einzubeziehen (§ 4 des o. g. 3. Änderungsgesetzes).

— Entwurf eines Baugesetzbuches:

Am 4. Dezember 1985 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Baugesetzbuches beschlossen. Die Bundesregierung hat in den Entwurf eine Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums für eine wirksamere Durchsetzung des Bodenschutzes eingearbeitet. So wird künftig der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ein besonders hervorgehobenes Abwägungskriterium für die vielfältigen bei der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange sein. Außerdem müssen die ausnahmsweise im Außenbereich zulässigen Bauvorhaben in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden. Dem entspricht es, daß auch der Schutz des Naturhaushalts als ein neuer Belang der Bauleitplanung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist. Außerdem sollen im Hinblick auf die Altlastenproblematischen künftig in den Bauleitplänen aus Vorsorgegründen Flächen besonders gekennzeichnet werden können, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

— Boden- und Wasserforschung:

Für diese Bereiche hat der Bundesminister für Forschung und Technologie gemeinsam mit BMI und BML einen Forschungsplan aufgestellt. Das Finanzvolumen beträgt in 1985 ca. 6 Mio. DM; von 1986 an sind jährlich ca. 10 Mio. DM vorgesehen.

Im übrigen ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) eine umfassende gesetzliche Konzeption zur Altanlagensanierung auf den Weg gebracht worden, die insbesondere eine Senkung der Eingriffsschwelle für nachträgliche Anordnungen und die Möglichkeit enthält, in Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Festlegung von Übergangsfristen Altanlagen an die für Neuanlagen geltenden Anforderungen heranzuführen. Außerdem sind eine Kompensationsregelung sowie eine Erweiterung der von Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beachtenden Pflichten um ein Reststoffvermeidungs- und ein internes Abwärmenutzungsgebot vorgesehen.

Bund und Länder haben sich darüber hinaus verständigt, in den Bereichen Gesetzgebung, Forschung und Informationsgrundlagen sowie Verwaltungsvollzug einen umfassend abgestimmten Maßnahmenkatalog zum Bodenschutz vorzubereiten. Er soll im Frühjahr 1986 vorliegen.

Die vollständige Umsetzung der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung ist, entsprechend der Vorgabe des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 1984 (Plenarprotokoll 10/53, BT-Drucksache 10/1870) in arbeitsteiliger Kooperation mit den Ländern beabsichtigt.

9. Unter welchen Bedingungen hält die Bundesregierung eine Sanierung von kontaminierten Flächen für möglich? Kann bei einer solchen Sanierung das Verursacherprinzip angewandt werden? Wird der betroffene Bauer bei den entstehenden Kosten mit herangezogen?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

10. Favorisiert die Bundesregierung gegenüber der Sanierung die Beschränkung der landwirtschaftlichen Produktion auf kontaminierten Standorten auf Pflanzen für die industrielle Verwertung (Nicht-Nahrungspflanzen)?

Welchen Einfluß auf die Produktions- und Wirtschaftsstruktur der Landwirtschaft hätte eine solche Flächenumwidmung?

Die Bundesregierung favorisiert eine Bodenschutzpolitik, die darauf ausgerichtet ist, durch Begrenzungsmaßnahmen an allen Quellen den Eintrag von Schadstoffen so gering wie möglich zu halten (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Sanierung kontaminiert Böden kann nur in Verbindung insbesondere mit Art und Umfang der Belastung, Bodenart, Nutzungsalternativen und besonderen standörtlichen Gegebenheiten beurteilt werden. Nicht immer rechtfertigt das Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand für die

Sanierung und dem erzielbaren Erfolg eine Sanierung kontaminiertcr Böden (vgl. Antwort zu Frage 1). In solchen Fällen kann eine Nutzungsänderung (z. B. Erzeugung nachwachsender Rohstoffe) eine sinnvolle Alternative sein.

Bislang sind nachwachsende Rohstoffe nur in Teilbereichen wettbewerbsfähig. In nennenswertem Umfang werden bisher nur die Naturstoffe Stärke, Zucker und pflanzliche Öle und Fette für industrielle Zwecke genutzt. Die Erzeugung dieser Rohstoffe unterliegt im Anbau und der Bereitstellung den gleichen Umweltauflagen wie die Nahrungsmittelerzeugung.

In der „Gesamtkonzeption Nachwachsende Rohstoffe“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom Jahr 1983 wurde in Erwägung gezogen, kontaminierte landwirtschaftliche Nutzflächen, die unter Anlegung schärfster Maßstäbe langfristig als Standorte für die Nahrungsmittelerzeugung als nicht mehr geeignet scheinen, für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen heranzuziehen. Als Voraussetzung dafür müssen jedoch zunächst die mit Schadstoffen angereicherten Flächen ermittelt werden. In der bereits genannten Gesamtkonzeption wurde auch darauf verwiesen, daß untersucht werden muß, ob jene Flächen über die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe auch so genutzt werden können, daß keine gesundheitlichen Risiken und keine unvertretbaren Umweltbelastungen entstehen.

Flächenumwidmungen in einem Umfang, durch den die Produktions- und Wirtschaftsstruktur der Landwirtschaft verändert würde, sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

11. Die geltenden Grenzwerte für die Schadstoffbelastung von Böden, Wasser und Pflanzen werden in großen Teilen als nicht streng genug und als für den Schutz von Mensch und Naturhaushalt nicht ausreichend beurteilt.

Beabsichtigt die Bundesregierung, die derzeit geltenden Grenzwerte zu verschärfen?

- Falls ja, für welche Belastungsfaktoren und Schadstoffe und auf welche Werte?
- Falls nein, wie begründet die Bundesregierung, daß nach ihrer Ansicht hierzu kein Bedarf besteht und daß für Mensch und Umwelt keine Gefahr besteht?

Die Bundesregierung nimmt Bezug auf die in der Bodenschutzkonzeption festgelegten politischen Handlungsansätze in rechtlicher, planerischer, administrativer und wissenschaftlicher Hinsicht. Sie verweist im übrigen auf die Antwort zu Frage 8.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333